

## Wahlordnung

### Inhalt

Erläuterung:

BayEUG = Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

BaySchO = Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung)

- § 1 Geltungsbereich und Wahlverfahren
- § 2 Zusammensetzung und Amtszeit
- § 3 Wahlberechtigung
- § 4 Wählbarkeit
- § 5 Wahlvorschläge
- § 6 Durchführung der Wahl
- § 7 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 8 Wahlprüfung und Sicherung der Wahlunterlagen
- § 9 Inkrafttreten

---

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Elternbeirat (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gem. Art. 64 Abs. 1 BayEUG) der Realschule Pegnitz.

### § 2

#### Zusammensetzung und Amtszeit

(1) <sup>1</sup>Für je 50 Schülerinnen und Schüler einer Schule ist ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder. <sup>2</sup>Der El-

ternbeirat kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen; die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen (Art. 66 Abs. 1 BayEUG).

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats (§ 16 Abs. 2 BaySchO, § 16 Abs. 2 BaySchO).

(3) <sup>1</sup>Das Amt und die Mitgliedschaft enden mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. <sup>2</sup>An die Stelle ausgeschiedener Elternbeiratsmitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach (§ 16 Abs. 3 BaySchO).

### **§ 3**

#### **Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt für die Wahlen zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Realschule Pegnitz besucht, und die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler (§ 14 Abs. 1 Satz 1 BaySchO) mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz (§ 13 Abs. 3 Satz 4 BaySchO).

### **§ 4**

#### **Wählbarkeit**

Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten nach § 3 dieser Wahlordnung.

### **§ 5**

#### **Wahlvorschläge**

<sup>1</sup>Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind sämtliche Wahlberechtigten befugt. <sup>2</sup>Die Vorschläge sind spätestens eine Woche vor den Wahlen beim Wahlleiter einzureichen. <sup>3</sup>Die Vorgeschlagenen müssen mit der Aufnahme in die Vorschlagsliste einverstanden sein; die Liste wird vom Wahlleiter in alphabetischer Reihenfolge der Vorgeschlagenen erstellt.

### **§ 6**

#### **Durchführung der Wahl**

(1) <sup>1</sup>Die Durchführung der Wahlen hat nach allgemeinen demokratischen Grundsätzen zu erfolgen (§ 13 Abs. 2 Satz 4 BaySchO). <sup>2</sup>Hierzu beruft der Elternbeirat aus dem Kreis der Wahlberechtigten einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei weiteren Mitgliedern besteht, davon eines als Schriftführer. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss ist Organ der Realschule Pegnitz; er ist an Weisungen der anderen Organe der Schule nicht gebunden.

(2) <sup>1</sup>Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahlen entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit dem Schulleiter (§ 14 Abs. 2 Abs. 1 BayEUG, § 13 Abs. 2 Satz 1 BaySchO). <sup>2</sup>Diese soll spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 BaySchO).

(3) <sup>1</sup>Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim mittels der vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzettel. <sup>2</sup>Stimmberechtigt ist, wer bei der Wahl persönlich anwesend ist. <sup>3</sup>Die Stimmabgabe erfolgt durch ankreuzen der auf dem Stimmzettel aufgeführten Person/en.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, jedwede Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen überschreiten.

(5) <sup>1</sup>Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. <sup>2</sup>Diese enthält den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

## § 7

### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt in unmittelbarem Anschluss an die Wahl durch den Wahlausschuss.

(2) <sup>1</sup>Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>3</sup>Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Nachrücker.

(3) <sup>1</sup>Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss amtlich festzustellen und dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist ihm die Wahlniederschrift zur Aufbewahrung auszuhändigen.

## § 8

### Wahlprüfung und Sicherung der Wahlunterlagen

(1) <sup>1</sup>Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses anfechten. <sup>2</sup>Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter erfolgt.

(2) Der Elternbeirat prüft die Anfechtung; kann er dieser nicht abhelfen, unterrichtet er die Schulleitung und legt sie dem Ministerialbeauftragten vor.

(3) <sup>1</sup>Die Wahl ist vom Wahlausschuss oder dem Ministerialbeauftragten für ungültig zu erklären, wenn Bestimmungen für die Wahl verletzt wurden. <sup>2</sup>In diesem Fall haben Elternbeirat oder Ministerialbeauftragter unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

## § 9

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die Wahlordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 03.07.2019 außer Kraft.

Pegnitz, 3. Juni 2025

  
Markus Stiefel  
Vorsitzender

---

Vorstehende Wahlordnung wurde vom Elternbeirat in seiner Sitzung am 2. Juni 2025 beschlossen.